

Änderungen API 2019

Allgemeine Bestimmungen zur API CH 2018

1.2 Zulassung zu Prüfungen und Test

.....

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen spätestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn, **zusammengefasst in einer PDF-Datei (pro Kandidat)**, vom Veranstalter bei der zuständigen Kommission eingereicht werden.

1.4 Ausrüstung

~~Während des Lehrgangs trägt der Lehrgangsführer die Verantwortung für fachgerechte, sichere Ausrüstung und angemessenen Einsatz der Pferde. Während der Prüfung liegt die Verantwortung bei der Expertenkommission~~

Einsatz und Ausrüstung der Pferde erfolgt gemäss dem aktuell gültigen FEIF Rule Book und der FIPO E CH. Missachtung dieser Reglemente führt zu nichtbestehen (Note 0) des betroffenen Prüfungsfaches

1.14 Wiederholung der Prüfung / Prüfungsfächer

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungsfächer können in der Schweiz einzeln innerhalb von **fünf** Jahren maximal dreimal wiederholt werden.

- Bis anhin war es innerhalb von drei Jahren.

1.18 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz als IPV CH Trainer C, B oder A ist die Teilnahme an **zwei** von der Ausbildungskommission anerkannten Weiterbildungstagen (1. Tag = 8 UE) innerhalb **dreier** Jahre erforderlich.

- Bis anhin war es eine Weiterbildung (8 UE) innerhalb zwei Jahren

1.21 Anerkennung gleichwertiger Qualifikationen

Trainer A → IPV CH Trainer C oder aktiver Lehrmeister mit Nachweis eines erfolgreich ausgebildeten Lernenden **EFZ Gangpferdereiten**

1.22 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachmann / -frau Gangpferdereiten EFZ

Der Abschluss zum / zur Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ nach BBV Art. 32 wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer C anerkannt, wenn die Arbeit am und auf dem Pferd mit mindestens sechs Islandpferden während zweier Jahre gewährleistet ist. Das gesamte Qualifikationsverfahren muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

1.23 Anerkennung der Ausbildung Spezialist / Spezialistin der Pferdebranche Gangpferdereiten mit eidg. Fachausweis FA

Die Ausbildung zum / zur Spezialist / Spezialistin der Pferdebranche Gangpferdereiten FA wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer B anerkannt, wenn die berittenen Module mehrheitlich mit Islandpferden absolviert werden. Die gesamten Modulabschlüsse und die Prüfung zum Spezialist mit eidg. Fachausweis FA muss mit Islandpferden absolviert worden sein.

Die Anerkennung muss nach der Abschlussprüfung innert einem Jahr bei der IPV CH Ausbildungskommission beantragt werden.

Folgende Dokumente müssen dem Antrag beigelegt werden: FA Ausweis, Strafregisterauszug, Assistenz Lehrgang IPV CH Reitabzeichen II, Mitglied IPV CH, Nachweis Nothelferkurs, Reiterlicher Werdegang

IPV CH Reitabzeichen II

Hindernisse definiert

Prüfungsbestimmungen Trainer C, B, A

1.5 Prüfungsablauf

- wurde mit folgendem Satz ergänzt

Für die Bewertung der einzelnen Fächern muss den Prüfern pro Kandidat und Fach, 5min. zur Verfügung stehen.

1.13 Themenauslosung Unterrichtserteilung

- wurde mit folgendem Satz ergänzt

Die Reitschüler werden den zu prüfenden Personen sobald als möglich nach der Auslosung bekannt gegeben.

11.1.5 e) Hausarbeit und Referat (TB)

Anpassung Gewichtung 50% zu 50%, vorher 70% zu 30%

II.2.6 k) Ausprobieren und Beurteilen eines fremden Pferdes (TB,TA)

- Umformulierung des markierten Satzes

Der zu prüfenden Person wird das ihm unbekannte Pferd am Halfter übergeben. Eine passende Zäumung wird zur Verfügung gestellt. Das Alter des Pferdes wird bekannt gegeben. Die zu prüfende Person hat max. 15 Minuten Zeit, das Pferd zu begutachten und für das Reiten vorzubereiten. Anschliessend hat sie max. 15 Minuten Zeit, das Pferd auf der Ovalbahn (evtl. Passbahn) vorzureiten und auszuprobieren. **Anschliessend hat sie max. 15min. Zeit um das Pferd abzusatteln, den Kommentar zum Pferd vorzubereiten, das Pferd aufzustellen, einem Helfer zu übergeben und seinen Vortrag zu halten. Die Dauer des Vortrages soll 5min. nicht überschreiten, während dem Vortrag soll das Pferd vom Helfer gehalten werden.** Sie kann sich hierzu Aufzeichnungen machen. Das Verwenden einer vorbereiteten Checkliste ist erlaubt.

Prüfungsbestimmung Sportrichter B

I.6 Kleidung / Ausrüstung

Von der zu prüfenden Person wird eine angemessene Kleidung verlangt.

IPV CH Ausbildungskommission

November 2019